



**Gemeinde Schöntal**



**Ortsteil Aschhausen**

## **Bebauungsplan „Schaf IV“**

### **Grünordnerischer Beitrag mit Eingriffs-Ausgleichs-Untersuchung**

---

---



**Wagner + Simon Ingenieure GmbH**  
INGENIEURBÜRO FÜR UMWELTPLANUNG

Adalbert-Stifter-Weg 2    Tel. 06261 / 918390  
74821 Mosbach            Fax. 06261 / 918399  
E-Mail: [info@wsingenieure.de](mailto:info@wsingenieure.de)

## Fertigung

Mosbach, den 14.11.2025



## Inhalt

	Seite
1 Einleitung .....	3
1.1 Aufgabenstellung.....	3
1.2 Räumliche Lage und Abgrenzung des Plangebiets .....	4
2 Räumliche Vorgaben .....	4
3 Bestandsaufnahme und -bewertung.....	5
3.1 Pflanzen und Tiere.....	5
3.2 Klima und Luft .....	6
3.3 Boden.....	7
3.4 Wasser .....	8
3.5 Landschaftsbild und Erholung.....	8
4 Der Bebauungsplan und seine Wirkungen auf Natur und Landschaft.....	9
5 Konflikte und Beeinträchtigungen.....	10
5.1 Konfliktanalyse.....	10
5.2 Eingriffe und Ausgleichsumfang.....	12
6 Ziele und Maßnahmen der Grünordnung .....	13
6.1 Ziele der Grünordnung .....	13
6.2 Maßnahmen der Grünordnung.....	13
6.2.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung.....	13
6.2.2 Maßnahmen zur Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft im Geltungsbereich des Bebauungsplans.....	16
6.2.3 Maßnahmen zur Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans.....	17
7 Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz .....	17

## Anhang

Vorgaben für die Bepflanzung

Bericht: Aufnahme von Stilllegungsflächen im Wald ins bauleitplanerische Ökokonto

Bewertungsrahmen

## 1 Einleitung

### 1.1 Aufgabenstellung

Die Gemeinde Schöntal stellt im Ortsteil Aschhausen den Bebauungsplan „Schaf IV“ mit einer Fläche von rd. 0,53 ha auf.

Der Bebauungsplan wurde bisher in einem Verfahren nach § 13b BauGB<sup>1</sup> geführt. Diese Verfahrensweise ist gerichtlich für nicht europarechtskonform erklärt worden. Es ist nun ein Heilungsverfahren mit einer erneuten Offenlage erforderlich. Der Geltungsbereich wird in diesem Zuge deutlich reduziert.

Um die Eingriffsregelung entsprechend § 1a Abs. 3 BauGB und § 18 Bundesnaturschutzgesetz<sup>2</sup> in der bauleitplanerischen Abwägung sachgerecht berücksichtigen zu können, sind die erforderlichen Unterlagen begleitend zum Bebauungsplan zu erarbeiten.

Grundlage für die Ermittlung der Eingriffe sind die hier vorgelegte Bestandsaufnahme von Natur und Landschaft sowie die Bewertung der Funktions- und Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und des Landschaftsbilds.

Der Grünordnerische Beitrag mit Eingriffs-Ausgleichs-Untersuchung schlägt Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vor.

Schlussendlich stellt er die zu erwartenden Eingriffe und die im Bebauungsplan festgesetzten Maßnahmen der Vermeidung und Verminderung sowie des Ausgleichs und Ersatzes in einer Bilanz einander gegenüber.

Die Bewertung der Eingriffe in Natur und Landschaft sowie die Ermittlung von Art und Umfang von Kompensationsmaßnahmen erfolgt in Anlehnung an das von der Landesanstalt für Umwelt vorgeschlagene Verfahren<sup>3</sup> und die Ökokonto-Verordnung des Landes Baden-Württemberg<sup>4</sup>.

---

<sup>1</sup> Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221) geändert worden ist

<sup>2</sup> Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 3 d. G. vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240).

<sup>3</sup> Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg (LfU) (Hrsg.) (2005): Empfehlungen für die Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft in der Bauleitplanung sowie Ermittlung von Art und Umfang von Kompensationsmaßnahmen sowie deren Umsetzung (Teil A: Bewertungsmodell). Karlsruhe, 31 Seiten.

<sup>4</sup> Verordnung des Umweltministeriums über die Anerkennung und Anrechnung vorzeitig durchgeführter Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffsfolgen (Ökokonto-Verordnung – ÖKVO) vom 19.12.2010 (GBl. 2010 S. 1089).

## 1.2 Räumliche Lage und Abgrenzung des Plangebiets

Das Plangebiet schließt an den nordwestlichen Ortsrand von Aschhausen an. Der Geltungsbereich bestand zunächst aus einem Acker im Norden und einer Streuobstwiese im Süden. Im Zuge des Verfahrens wurde das Gebiet deutlich verkleinert, die Streuobstwiese aus dem Geltungsbereich ausgegrenzt.



Abb.: Lage des Geltungsbereichs  
 (ohne Maßstab)

## 2 Räumliche Vorgaben

Kennzeichen Naturraum	
Naturraum <sup>1</sup>	Neckar- und Taubergäuplatten Untereinheit: Kocher-Jagst-Ebenen Untereinheit: Krautheimer Jagstriedel
Klima <sup>2</sup>	- Jahresmittel Temperatur 9,1 – 9,5 °C - Jahresniederschlagssumme 801 – 850 mm
Kennzeichen engeres Untersuchungsgebiet	
Relief und Topographie	Von rd. 288 m ü NN im Norden auf 278 m ü NN am Teichbach im Süden abfallend.
Geologie <sup>3</sup>	Oberer Muschelkalk und Verschwemmungssediment
Übergeordnete Planungen	
Regionalplan <sup>4</sup>	Plangebiet als gepl. Siedlungsfläche Wohnen.
Flächennutzungsplan <sup>5</sup>	Keine Baufläche oder geplante Baufläche. Änderung des FNP im Parallelverfahren.
Fachplan Landesweiter Biotopverbund <sup>6</sup>	Plangebiet liegt außerhalb der Biotopverbundkulisse mittlerer, trockener und feuchter Standorte. Obstwiesen südlich sind Kernflächen. Entlang des Teichbachs ist eine „Aue“ des Biotopverbunds Gewässerlandschaften dargestellt.

<sup>1</sup> Amt für Landeskunde (Hrsg.) (1953): Die naturräumlichen Einheiten auf Blatt 152 Würzburg. Naturräumliche Gliederung 1:200.000. Bad Godesberg.; Kartendienst der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg  
<sup>2</sup> Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) (Hrsg.) (2006): Klima atlas Baden-Württemberg. Karlsruhe. Karte Mitteltemperatur (Jahr) (M 1:1.250.000) und Karte Niederschlagshöhe (Jahr) (M 1:1.250.000).  
<sup>3</sup> LGRB-Kartendienst: Geologische Karte 1:50.000 (GeoLa GK50), abgerufen am 21.05.2024  
<sup>4</sup> Regionalverband Rhein-Neckar: Regionalplan, Raumnutzungskarte, verbindlich seit 14.12.2014  
<sup>5</sup> GVV Hardheim-Walldürn: Flächennutzungsplan 2030  
<sup>6</sup> LUBW-Kartendienst: Biotopverbund, abgerufen am 21.05.2024

Schutzgebiete	
nach Naturschutzrecht <sup>1</sup>	<p>140 m östlich befindet sich das geschützte Feldgehölz I westlich Aschhausen (Biotop-Nr. 6623-126-0300). Weitere geschützte Biotope liegen noch weiter entfernt vom Plangebiet.</p> <p>Die Obstwiesen südlich sind ein nach §33a NatSchG geschützter Streuobstbestand.</p> <p>Rd. 325 m südöstlich beginnt das Landschaftsschutzgebiet Jagsttal mit Nebentälern und angrenzenden Gebieten in der Gemeinde Schöntal (Schutzgebiets-Nr. 1.26.030).</p>
nach Wasserrecht <sup>1</sup>	<p>Wasserschutzgebiete sind nicht betroffen.</p> <p>Entlang des Teichbachs (Gewässer II. Ordnung) bestehen 10 m breite Gewässerrandstreifen (Außenbereich).</p>

### 3 Bestandsaufnahme und -bewertung

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans überschneidet sich im Norden kleinflächig mit dem Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans „Schaf III“. Für den Überschneidungsbereich werden der Konfliktanalyse und der Eingriffs-Ausgleichs-Untersuchung nicht der tatsächliche Bestand, sondern die Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplans zu Grunde gelegt. Dementsprechend werden diese – neben der Beschreibung und Bewertung des tatsächlichen Bestands – bei den relevanten Schutzgütern aufgeführt und beurteilt.

#### 3.1 Pflanzen und Tiere

Das Gebiet umfasst nunmehr weitgehend nur noch den Acker am Ortsrand und einem schmalen Grünstreifen zwischen der Bebauung Schaf III und dem Acker. Die Ackerfläche ist ein Teil einer weiten, offenen Ackerfläche. Der Acker fällt von 285 m ü NN im Nordwesten auf 275 m ü NN im Südosten in Richtung eines Grabens ab. In 2025 lag der Acker brach.

Im Nordosten grenzt das Neubaugebiet (Schaf III) an, dessen Bauplätze mittlerweile vollständig bebaut sind. Im Nordwesten liegen offene, intensiv bewirtschaftete Äcker.

Zu den Obstwiesen südlich ist der Acker durch den grabenartigen Teichbach getrennt. Innerhalb der Ortslage ist er verdolt. Entlang der Ostgrenze verläuft ein weiterer Graben, der in den Teichbach einmündet. Die Grabenböschungen sind mit grasreicher Ruderalvegetation - z.T. mit einem hohen Anteil an Brennnesseln - bewachsen. Der Graben liegt innerhalb des Geltungsbereichs.

Die Fettwiese südlich des Grabens ist größtenteils locker mit Streuobst bestanden. Es handelt sich überwiegend um Apfelbäume unterschiedlichen Alters und Pflegezustandes, die annähernd in fünf Reihen angepflanzt wurden.

#### ***Überschneidung mit dem rechtskräftigen Bebauungsplan***

Im Überschneidungsbereich mit dem rechtskräftigen BP „Schaf III“ ist bisher eine öffentliche Grünfläche für eine Entwässerungsmulde festgesetzt. Vorgaben zur Bepflanzung werden nicht gemacht. Es wird davon ausgegangen, dass die Grünfläche einschließlich des Grabens mit grasreicher Ruderalvegetation (35.64) bewachsen wäre. Als solche wurde die Fläche auch in

<sup>1</sup> LUBW-Kartendienst: Schutzgebiete, abgerufen am 21.05.2024,

die Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz zum BP „Schaf III“ eingestellt.<sup>1</sup>

### *Bewertung*

Die Biotoptypen werden entsprechend der Ökokontoverordnung bewertet. Die Bestände werden dort auf einer bis 64 Wertpunkte reichenden Skala eingeordnet.

**Tabelle 1: Bewertung der Biotoptypen**

Nr.	Biotoptyp	Biotopwert
<b>Außenbereich</b>		
37.11	Acker	4
35.64	Grasreiche Ruderalvegetation (Graben)	11
<b>Überschneidung mit rechtskräftigem BP Schaf III</b>		
35.64	Grasreiche Ruderalvegetation	11

### Tierwelt

Die Ackerfläche des Geltungsbereichs ist für die Tierwelt von geringer Bedeutung. Seit sie brachliegt bietet sie einigen Insekten und Kleinsäugetern mehr als bisher einen Lebensraum. Offenlandbrüter wurden auf Grund der Ortsrandnähe nicht festgestellt und sind dort auch nicht zu erwarten.

Die Streuobstwiesen südwestlich von Aschhausen sind artenreich, insbesondere bzgl. der Insektenarten. Besonders die älteren Obstbäume bieten Brutplätze für Vögel bzw. Quartiere für Fledermäuse. Auch die angrenzenden Siedlungsrandgebiete und Hausgärten eignen sich als Lebensraum für Kulturfolgearten.

Die Arten des Anhang IV und die europäischen Vogelarten werden in einem Fachbeitrag Artenschutz näher behandelt.

## **3.2 Klima und Luft**

Das Plangebiet liegt am Rande des sanften Taleinschnitts des Teichbachs im Westen von Aschhausen. Auf den Offenlandflächen entsteht Kalt- und Frischluft, die sich im Taleinschnitt sammelt. Von dort aus strömt die Kaltluft weiter zum Erlenbachtal im Osten und durchquert dabei Aschhausen. Die angrenzenden Obstwiesen sind bioklimatisch aktiv.

### *Bewertung*

Die Flächen werden insgesamt mit einer hohen Bedeutung für das Schutzgut Klima und Luft bewertet, wobei das Plangebiet selbst darin nur eine untergeordnete Rolle einnimmt.

<sup>1</sup> Eingriffs-Ausgleichs-Untersuchung zum BP Schaf III, Gemeinde Schöntal, Ortsteil Aschhausen; erstellt durch Ingenieurbüro für Umweltplanung Dipl.-Ing Walter Simon, 19.03.2014

### 3.3 Boden

Die Bodenkarte 1:50 000<sup>1</sup> beschreibt den anstehenden Boden überwiegend als *Tiefes und mäßig tiefes Kolluvium aus holozänen Abschwehmassen (J24)* an. Im Norden und Nordwesten steht kleinflächig *Erodierte Parabraunerde, Terra fusca-Parabraunerde, Pelosol-Parabraunerde, Pelosol-Braunerde und Terra fusca-Braunerde aus lösslehmreichen Fließerden über toniger Fließerde und Kalkstein des Oberen Muschelkalks (i38)* an.

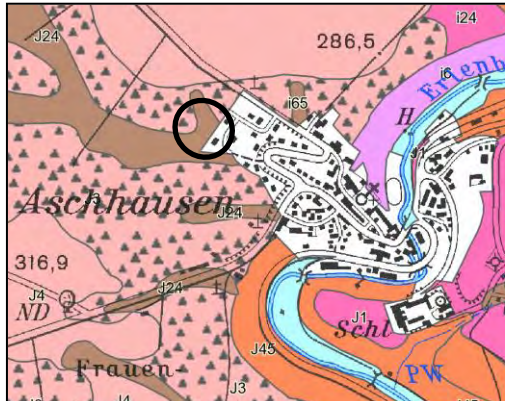


Abb.: Auszug Bodenkarte 1:50.000  
 (ohne Maßstab)

Zur weiteren Beschreibung und Bewertung der Böden wird auf die „Aufbereitung und Auswertung der Bodenschätzungsdaten auf Basis des ALK und ALB“ durch das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau zurückgegriffen.<sup>2</sup>

Parzellenscharf wird dort der Boden in seinen Funktionen natürliche Bodenfruchtbarkeit, Ausgleichskörper im Wasserkreislauf, Filter und Puffer für Schadstoffe und Sonderstandort für die naturnahe Vegetation bewertet.

Im Bereich der Entwässerungsgräben (Bestand sowie gemäß Festsetzung im rechtskräftigen BP und Bewertung in der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung zu „Schaf III“) wurde der natürliche Boden verdichtet und umgelagert, die Bodenfunktionen werden nur noch in geringem Maße erfüllt.

#### Tabelle: Bewertung der Böden

Klassenzeichen Flst. Nr. / Fläche	Bodenfunktion				Gesamt- bewertung
	Natürliche Bodenfrucht- barkeit	Ausgleichs- körper im Wasser- kreislauf	Filter und Puffer für Schadstoffe	Sonderstand- ort für die naturnahe Vegetation	
<b>L 4 D</b> 2479 / Acker	2	2	3	8	2,33
Graben Bestand und ge- mäß Festsetzung Schaf III	1	1	1	-	1,00

Die Bewertung erfolgt mit einer vierstufigen Skala: 1 = gering, 2 = mittel, 3 = hoch, 4 = sehr hoch. 0 = Keine Funktion, 8 = keine hohen oder sehr hohe Bewertungen.  
 Erreicht die Bodenfunktion „Sonderstandort für naturnahe Vegetation“ die Bewertungsklasse 4 (sehr hoch), wird der Boden bei der Gesamtbewertung in die Wertstufe 4 eingestuft. In allen anderen Fällen wird der Boden über das arithmetische Mittel der Bewertungsklassen für die drei anderen Bodenfunktionen ermittelt. Die Bodenfunktion „Sonderstandort für naturnahe Vegetation“ wird dann nicht einbezogen.

<sup>1</sup> Geodatendienst des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB): BK50 Bodenkarte 1:50.000, abgerufen am 10.05.2019

<sup>2</sup> Bewertung der Böden entsprechend der „Aufbereitung und Auswertung der Bodenschätzungsdaten auf Basis des ALK und ALB“ durch das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau; Daten per E-Mail erhalten am 25.03.2011 vom Regierungspräsidium Freiburg

### 3.4 Wasser

#### Grundwasser

Das Gebiet ist Teil des Landschaftswasserhaushaltes. Niederschläge fließen der Geländeneigung folgend teilweise in Richtung des Teichbachs ab. Ein Teil versickert im Boden und trägt zur Grundwasserneubildung bei oder wird von der vorhandenen Vegetation aufgenommen und wieder verdunstet.

Hydrogeologisch liegen die Flächen im Norden und Nordwesten kleinflächig im Oberen Muschelkalk, der als Kluft- und Karstgrundwasserleiter eine mäßige bis hohe Durchlässigkeit aufweist. Im zentralen Bereich steht Verschwemmungssediment an, eine Deckschicht mit sehr geringer bis fehlender Porendurchlässigkeit.

#### *Bewertung*

Auf Grund der hydrogeologischen Eigenschaften wird der Geltungsbereich insgesamt mit mittlerer Bedeutung für das Teilschutzgut bewertet.

#### Oberflächengewässer

Südlich des Geltungsbereichs verläuft ein Graben, der im Abschnitt entlang des Gebiets als grasbewachsener, offener Graben ausgebildet ist und innerhalb der Ortslage verdolt weiterfließt. Der Graben ist im Amtlichen Digitalen Wasserwirtschaftlichen Gewässernetz (AWGN) als Gewässer 2. Ordnung als „Teichbach“ eingetragen.

Bei den Begehungen in 2019, 2021 und 2025 war der Teichbach weitgehend trocken.

Mangels dauerhafter Wasserführung und fehlender Gewässerstrukturen hat er für das Teilschutzgut eine geringe Bedeutung.

### 3.5 Landschaftsbild und Erholung

Das Gebiet nordwestlich von Aschhausen fällt sanft in Richtung des Teichbachs und zum Ortsrand hin ab. Weite offene Ackerflächen, die im Südwesten in teils offene teils mit Streuobst bestandene Wiesen übergehen, erstrecken sich vom durchgrünten Ortsrand bis zum rd. 500 m westlich liegenden Mischwald „Steinich“. Nach Osten fällt der Blick auf den Ortsteil Aschhausen, der sich bis zum Erlenbach zieht.

Das Plangebiet am nordwestlichen Ortsrand besteht weitgehend aus einem Acker. Südlich schließen weitläufige Streuobstwiesen an.

Rd. 180 m südöstlich des Plangebiets auf der Oberkessacher Straße durchquert der überregionale Radwanderweg „Buckelestour“ Aschhausen. Im Geltungsbereich und der unmittelbaren Umgebung gibt es keine Rad- oder Wanderwege.

#### *Bewertung*

Die Streuobstwiese südlich ist landschaftlich reizvoll und für den Naturraum charakteristisch, das Plangebiet selbst ist aber strukturarm. Die Bedeutung für das Schutzgut wird insgesamt mit mittel (Stufe C) bewertet.

#### 4 Der Bebauungsplan und seine Wirkungen auf Natur und Landschaft

Der Bebauungsplan „Schaf IV“ setzt überwiegend ein allgemeines Wohngebiet (WA) fest. Durch die Erschließungsstraße, die von Norden in das Gebiet geführt und mit einem Abzweig nach Nordwest ausgeführt wird, wird das Gebiet in drei Baufelder mit insgesamt drei Baugrenzen und voraussichtlich sieben Baugrundstücken aufgeteilt. Die Wohngebietsflächen dürfen im Rahmen der GRZ von 0,4 zzgl. einer Überschreitung um 50 % bis 0,6 überbaut und versiegelt werden.

Nicht überbaubare Flächen werden zu Gärten oder Grünflächen, in denen in gewissem Umfang Pflanzungen von Bäumen und Sträuchern vorgesehen sind. An der Straße wird eine Versorgungsfläche (Trafo) festgesetzt.

Am Westrand und im Süden werden öffentliche Grünflächen festgesetzt. Darin ist im Westen ein Graben zur Ableitung des Außengebietswassers in Richtung Teichbach und im Südosten ein kleines Regenrückhaltebecken geplant. Der Gewässerrandstreifen des Teichbachs wird freigehalten. Im Westen ist eine kleine Fläche für das Anpflanzen vorgesehen. Auf bisherigen Ackerflächen entstehen Grünflächen, die im Zuge der Herstellung des Grabens und des Beckens zunächst vollständig umgestaltet werden. Der vorhandene Graben am Ostrand wird zu Wohnbaufläche und überbaut.

Im Zuge der Baufeldräumung und Bebauung wird die vorhandene Vegetation geräumt, Oberboden abgeschoben und das Gelände umfänglich neu modelliert.

Die Tabelle benennt die wesentlichen Wirkungen, die bei der Umsetzung des Bebauungsplans entstehen können.

**Tabelle 2: Wirkungen des Bebauungsplanes**

Schutzgut	Wirkungen
Pflanzen und Tiere	<ul style="list-style-type: none"><li>- Beseitigung / Veränderung der Vegetation</li><li>- Verlust von Lebensräumen</li><li>- Störung / Beunruhigung der Tierwelt</li></ul>
Klima und Luft	<ul style="list-style-type: none"><li>- Störungen / Verringerung der Frisch- und Kaltluftproduktion</li><li>- Emission von Abwärme, Abgasen und Staub</li></ul>
Boden	<ul style="list-style-type: none"><li>- Bodenverdichtung, Bodenversiegelung und Überbauung</li><li>- Auf- und Abtrag</li></ul>
Wasser	<ul style="list-style-type: none"><li>- Verringerung der Grundwasserneubildung aufgrund der Flächenversiegelung</li><li>- Erhöhung des Oberflächenabflusses und geminderte Verdunstungsrate</li></ul>
Landschaftsbild und Erholung	<ul style="list-style-type: none"><li>- Überbauung von siedlungsnahem Offenland/Verschieben des Siedlungsrandes</li><li>- Veränderung der Oberflächengestalt</li></ul>

Die Flächenbilanz zeigt die Änderung der Biotop- und Nutzungsstruktur im Plangebiet.

**Tabelle 3: Flächenbilanz**

Flächenbezeichnung	Bestand (m <sup>2</sup> )	Planung (m <sup>2</sup> )
<b>Außenbereich</b>		
Acker	4.638	-
Graben (Grasreiche Ruderalvegetation)	434	-
<b>Überschneidungsbereich „Schaf III“</b>		
Öffentliche Grünfläche: Entwässerungsmulde	260	-
<b>„Schaf IV“</b>		
Allgemeines Wohngebiet	-	3.480
<i>davon überbaubar bei GRZ 0,4<sup>1</sup></i>	-	2.088
Verkehrsfläche	-	620
Versorgungsfläche	-	30
Öffentliche Grünflächen	-	1.202
<b>Summe</b>	<b>5.332</b>	<b>5.332</b>

## 5 Konflikte und Beeinträchtigungen

### 5.1 Konfliktanalyse

In der Konfliktanalyse werden die Auswirkungen der Planung auf die bewertete Bestandssituation von Natur und Landschaft ermittelt.

Das Ergebnis der Konfliktanalyse ist in der Tabelle zusammengestellt. Die Bestandsbeschreibung und -bewertung aus Kapitel 3 wird zusammengefasst und jeweils dargestellt, welche Beeinträchtigungen entstehen.

Erhebliche Beeinträchtigungen werden als Eingriff gekennzeichnet.

Der Bebauungsplan überschneidet sich kleinflächig mit dem Geltungsbereich des BP „Schaf III“. Für den Überschneidungsbereich wird der Konfliktanalyse nicht der tatsächliche Bestand, sondern die Festsetzungen des rechtskräftigen Plans zu Grunde gelegt.

In der rechten Spalte werden Maßnahmen aufgezeigt, die Beeinträchtigungen vermeiden oder auch soweit vermindern, dass keine Eingriffe entstehen.

**Tabelle 4: Ergebnis der Konfliktanalyse**

Schutzgut Bestand und Bewertung	Beeinträchtigung / Eingriff	Vermeidung / Verminderung
<u>Pflanzen und Tiere</u> Acker mit sehr geringer naturschutzfachlicher Bedeutung.	Ackerflächen und kleinflächig Ruderalvegetation (nach tatsächlichem Bestand bzw. nach Festsetzung des rechtskräftigen Plans) werden	Insektenschonende Beleuchtung

<sup>1</sup> Zzgl. zulässiger Überschreitung von max. 50 % für Stellplätze, Nebenanlagen, etc.

<b>Schutzgut Bestand und Bewertung</b>	<b>Beeinträchtigung / Eingriff</b>	<b>Vermeidung / Vermin- derung</b>
Bestandsgraben und Gra- ben gemäß Festsetzung „Schaf III“ – grasreiche Ruderalvegetation mit mittlerer Bedeutung.	überbaut oder für die Erschließung versiegelt. ⇒ <b>Eingriff</b>  Wo Ackerflächen zu Hausgärten oder Grün- flächen werden, nimmt die naturschutzfachliche Wertigkeit zu. Einsaaten und Bepflanzungen werden vorgenommen. ⇒ <b>kein Eingriff</b>	Vorgezogene Baufeld- räumung  Vogelschutzglas
<u>Boden</u>  Böden mit überwiegend mittlerer (GW 2,33) Erfül- lung der Bodenfunktionen.  Bestandsgraben und Gra- ben gemäß Festsetzung Schaf III mit geringer Funktionserfüllung (GW 1,00).	Böden werden im Zuge der Erschließung und Bebauung überbaut und versiegelt. Sie verlieren dort sämtliche Bodenfunktionen. ⇒ <b>Eingriff</b>  In den nicht überbaubaren Flächen des Wohnge- biets und in den Bereichen der Grünflächen, in denen ein Rückhaltebecken gebaut und in denen Gräben angelegt werden, werden die Böden um- gestaltet, verdichtet und die Bodenfunktionen be- einträchtigt. ⇒ <b>Eingriff</b>  In den Bereichen der Grünflächen, in denen die natürlichen Böden erhalten und nicht umgestaltet werden, sind keine Beeinträchtigungen zu erwar- ten. ⇒ <b>Kein Eingriff</b>	Schonender Umgang mit dem Boden
<u>Klima und Luft</u>  Sehr kleiner Teil eines Kalt- und Frischluftentste- hungsgebiets mit hoher Bedeutung (Stufe B).	Kleiner Teilbereich eines großen Kalt- und Frischluftentstehungsgebiets geht verloren. Keine Auswirkungen auf die Durchlüftung der Ortslage zu erwarten. ⇒ <b>Kein Eingriff</b>	Ausschluss von Schotter- gärten
<u>Wasser</u>  Oberer Muschelkalk und Verschwemmungssedi- ment, insgesamt mittlere Bedeutung.	In den überbau- und versiegelbaren Flächen wird kein Wasser mehr versickern. Der Oberflächen- abfluss nimmt zu.  Auf den Grundwasserhaushalt wird sich die ver- hältnismäßig kleinflächige Bebauung nicht be- merkbar auswirken. ⇒ <b>Kein Eingriff</b>	Ausschluss unbeschich- teter metallischer Dach- eindeckungen und Fassa- denverkleidungen  Wasserdurchlässige Be- läge
<u>Oberflächengewässer</u>  Südlich verläuft der Teichbach. Geringe Be- deutung für das Teil- schutzgut.	In den Gewässerlauf und die Ufer wird nicht ein- gegriffen, der Gewässerrandstreifen als öffentli- che Grünfläche festgesetzt und freigehalten. ⇒ <b>Kein Eingriff</b>	Einhaltung Gewässer- randstreifen
<u>Landschaftsbild und Erho- lung</u>  Landschaftsbild im Über- gangsbereich vom Orts- rand zur freien Landschaft mit Obstwiesen und freier Feldflur. Plangebiet	Der Ortsrand verschiebt sich kleinräumig weiter in die Landschaft. Nördlich ist der Ortsrand be- reits vorgeschoben, die Bebauung rundet den Ortsrand ab. Durch den Verzicht der Überbauung der Obstwiesen südlich bleibt die natürliche Ein-	

Schutzgut Bestand und Bewertung	Beeinträchtigung / Eingriff	Vermeidung / Verminderung
(Acker) selbst ohne besondere Bedeutung wird im Gesamtraum mittlerer Bedeutung für das Schutzgut (Stufe C) bewertet.	grünung erhalten und wird durch die ergänzenden Einsaaten und Bepflanzungen gestärkt. Insgesamt wird sich an der Ortsrandsituation hinsichtlich des Landschaftsbilds und der Erholungsnutzung nicht Wesentliches ändern. ⇒ <b>Kein Eingriff</b>	

### Beeinträchtigung von Schutzgebieten nach Naturschutz- und Wasserrecht

Im Geltungsbereich und unmittelbar angrenzend befinden sich keine Schutzgebiete nach Naturschutzrecht.

140 m östlich befindet sich das **geschützte Feldgehölz I** westlich Aschhausen (Biotop-Nr. 6623-126-0300). Weitere geschützte Biotope liegen noch weiter entfernt vom Plangebiet. Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.

Die Obstwiesen südlich sind ein nach **§33a NatSchG geschützter Streuobstbestand**. Durch den Verzicht der Bebauung im Bereich der Obstwiesen wird der geschützte Bestand nicht beeinträchtigt.

Rd. 325 m südöstlich beginnt das **Landschaftsschutzgebiet** Jagsttal mit Nebentälern und angrenzenden Gebieten in der Gemeinde Schöntal (Schutzgebiets-Nr. 1.26.030). Auswirkungen auf die Ziele und Zwecke des LSG sind nicht zu erwarten.

Wasserschutzgebiete sind nicht betroffen. Am Teichbach bestehen 10 m breite **Gewässerrandstreifen**. Auf der Nordseite reduziert sich der Gewässerrandstreifen durch Einbeziehung in den Innenbereich auf 5,00 Breite. Der Gewässerrandstreifen wird von der Bebauung freigehalten und ökologisch aufgewertet.

## 5.2 Eingriffe und Ausgleichsumfang

Die Aufstellung des Bebauungsplans ermöglicht Eingriffe bezüglich der Schutzgüter Pflanzen und Tiere und Boden. Die Bilanzierung in Kapitel 7 zeigt den Umfang der Eingriffe.

Beim Schutzgut Pflanzen und Tiere kann der Eingriff vollständig im Plangebiet ausgeglichen werden. Durch Bepflanzungen und Einsaaten im WA und in den öffentlichen Grünflächen entsteht ein Kompensationsüberschuss von **7.815 Ökopunkten (ÖP)**.

Beim Schutzgut Boden gibt es im Gebiet nur wenige Möglichkeiten der Vermeidung, Verminderung oder Ausgleich. Es entsteht ein Kompensationsdefizit von **29.884 ÖP**.

Insgesamt verbleibt ein Kompensationsdefizit von **22.069 Ökopunkten**, das durch Maßnahmen außerhalb des Geltungsbereichs ausgeglichen werden muss. Die zugeordneten Maßnahmen sind in Kap. 6.2.3 zusammengestellt.

## 6 Ziele und Maßnahmen der Grünordnung

### 6.1 Ziele der Grünordnung

Die Ziele der Grünordnung sind:

- die Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und der Landschaft,
- der möglichst weitgehende Ausgleich von Eingriffen in den Naturhaushalt durch Maßnahmen im Geltungsbereich,
- die vollständige Kompensation von Eingriffen in den Naturhaushalt durch Maßnahmen außerhalb des Geltungsbereiches,
- die gute Eingrünung zur Eingliederung in das Landschaftsbild.

### 6.2 Maßnahmen der Grünordnung

In den folgenden Abschnitten werden Maßnahmen vorgeschlagen, die zum Erreichen der oben genannten Ziele beitragen.

Die Maßnahmenvorschläge werden, soweit es nötig ist, kurz begründet. Wo dies angezeigt ist, werden Festsetzungs- oder Hinweistexte (*kursiv*) zur Übernahme in den Bebauungsplan formuliert.

#### 6.2.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung

##### Schutz von Pflanzen und Tieren

Zum Schutz insbesondere nachtaktiver Insekten, aber auch der Tierwelt insgesamt, soll die Beleuchtung des Baugebietes so gestaltet werden, dass Beeinträchtigungen durch Licht möglichst geringgehalten werden und vor allem auch Insekten so wenig wie möglich angezogen werden.

<b>Insektenschonende Beleuchtung</b>	
Zum Schutz von nachtaktiven Insekten ist die Außenbeleuchtung mit insektenschonenden Lampen entsprechend dem aktuellen Stand der Technik auszustatten. Es sind Leuchten zu wählen, die das Licht gerichtet nach unten abstrahlen und kein Streulicht erzeugen.	Maßnahme zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

Durch die Freimachung des Baufelds außerhalb der Brutzeit und regelmäßige Mahd wird vermieden, dass Verbotstatbestände bezüglich der Vögel ausgelöst werden. Bezüglich der Zauneidechsen werden vorsorglich weiterführende Maßnahmen vorgeschlagen.

<b>Baufeldfreimachung und regelmäßige Mahd (Vermeidung Vögel und Zauneidechse)</b>	
<p><i>Das jeweilige Baufeld ist im Vorfeld der Bebauung vom Beginn der Vegetationsperiode bis zum Baubeginn regelmäßig, d.h. alle 2 Wochen zu mähen oder zu mulchen.</i></p> <p><i>Erdmieten sollten vorzugsweise nicht unmittelbar angrenzend an die Lebensstätten der Zauneidechsen angelegt werden. Werden im Zuge der Bebauung Erdmieten während der Vegetationsperiode länger gelagert und mit Ruderalvegetation begrünt, kann eine temporäre Besiedlung mit Zauneidechsen nicht ausgeschlossen werden. Um das Tötungsverbot nach BNatSchG § 44 (1) bei der Entfernung der Erdmieten zu vermeiden, sollte in so einem Fall eine fachkundige Person überprüfen, ob eine Besiedlung mit Zauneidechsen stattgefunden hat. Bei Bedarf sind in Abstimmung mit der uNB entsprechende Vergrümmungsmaßnahmen vorzusehen. Alternativ können Erdmieten, die angrenzend oder nahe der Lebensstätten angelegt werden, mit reptiliensicheren Zäunen vor einer Einwanderung geschützt werden.</i></p> <p><i>In den angrenzenden Obstwiesen dürfen keine Lagerflächen und keine Baustellen- oder sonstigen Zufahrten angelegt werden.</i></p>	<p>Hinweis mit Verweis auf § 44 BNatSchG</p>
<b>Vogelschutz an Glasflächen und Fassaden</b>	
<p><i>Zur Vermeidung von Vogel-Kollisionen sind transparente Glasflächen mit Sicht auf dahinterstehende Bäume und Büsche oder den freien Himmel zu vermeiden. Ebenso zu vermeiden sind spiegelnde Glas- und /oder Metallflächen in denen sich Gehölze oder der Himmel spiegeln.</i></p> <p><i>Größere Glas- und Fensterflächen mit Sicht auf dahinterstehende Bäume und Büsche oder den freien Himmel sind mit Vogelschutzglas der Kategorie A auszustatten. Alternativ sind wirksame Markierungen gegen Kollisionen einzuplanen. z.B. vertikale Linien (min. 5 mm breit bei max. 10 cm Abstand), horizontale Linien (min. 3 mm breit bei max. 3 cm Abstand oder min. 5 mm breit bei max. 5 cm Abstand), Punktraster (min. 25% Deckungsgrad bei min. 5 mm Ø oder min. 15% Deckungsgrad ab 30 mm Ø).</i></p>	<p>Hinweis</p>
<b>Vorgaben für Einfriedungen</b>	
<p>Zur Durchlässigkeit von Kleintieren müssen Einfriedungen wie Zäune und Sichtschutzwände einen Bodenabstand (Abstand zwischen Unterkante Einfriedung und Erdreich) von 0,15 m aufweisen.</p>	<p>Örtliche Bauvorschriften (§ 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO).</p>

### Schutz des Bodens

Bei der Planung und Ausführung von Baumaßnahmen und anderen Veränderungen der Erdoberfläche ist der Boden als Naturkörper und Lebensgrundlage zu erhalten und vor Belastungen zu schützen. Eingetretene Belastungen sind zu beseitigen.

Insbesondere ist auf einen sparsamen und schonenden Umgang mit dem Boden zu achten (siehe Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG), BauGB).

Mutterboden (humoser Oberboden) ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vergeudung oder Vernichtung zu schützen (§ 202 BauGB).

In den Bebauungsplan wird folgender Hinweis übernommen:

<b>Allgemeiner Bodenschutz</b>	
<p><i>Mutterboden, der beim Bau anfällt, ist gesondert von tieferen Bodenschichten auszuheben und zu lagern. Er ist in kulturfähigem, biologisch-aktivem Zustand zu erhalten und zur Rekultivierung und Bodenverbesserung zu verwenden (siehe auch § 202 BauGB).</i></p> <p><i>Als Zwischenlager sind Mieten vorzusehen, die den Erhalt der Bodenfunktionen nach § 1 BBodSchG gewährleisten (z. B. Miete: Schütthöhe bei feinkörnigem Boden mit Pflanzenresten maximal 1,5 m, bei sandigem Boden mit wenig Pflanzenresten max. 2,5 m, Schutz vor Vernässung und Staunässe etc.).</i></p> <p><i>Entsprechendes gilt für Arbeitsbereiche, Lagerflächen und Flächen der Baustelleneinrichtung. Bodenverdichtungen sind zu vermeiden, um die Bodenstruktur vor erheblichen und nachhaltigen Veränderungen zu schützen. Entstandene Bodenverdichtungen sind nach Abschluss der Bautätigkeit aufzulockern.</i></p>	Hinweis

### Schutz von Klima und Luft

Folgende Maßnahme trägt zusätzlich zum Schutz des Klimas und der Luft bei.

<b>Verbesserung des örtlichen Kleinklimas</b>	
<p>Die Freiflächen der Baugrundstücke sind – außer im Traufbereich der Gebäude bis max. 0,5 m Breite – unversiegelt zu belassen, gärtnerisch anzulegen und dauerhaft zu erhalten, soweit diese Flächen nicht für andere zulässige Verwendungen benötigt werden. Wasserdichte oder nicht durchwurzelbare Materialien (Folie, Vlies) sind nur zur Anlage von permanent mit Wasser gefüllten Gartenteichen zulässig.</p> <p>Großflächig mit Steinen, Kies, Schotter oder sonstigen vergleichbaren losen Materialschüttungen bedeckte Flächen, in welchen diese Materialien das hauptsächliche Gestaltungsmittel sind und Pflanzen nicht oder nur in geringer Zahl vorkommen (Schottergärten), sind unzulässig.</p>	<p>Maßnahme zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft.</p> <p>§ 9 Abs. 1 Nr. 20</p>

### Schutz des Wassers

Wasserhaushalt und Grundwasser hängen eng mit den Funktionen des Bodens zusammen. Beim Schutzgut Boden genannte Maßnahmen werden auch hier wirksam.

<b>Beschichtung metallischer Dacheindeckungen und Fassadenverkleidungen</b>	
<p>Unbeschichtete metallische Dacheindeckungen und Fassadenverkleidungen sind unzulässig.</p>	<p>Maßnahme zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft</p> <p>§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB</p>

Wo immer möglich, sollen unbebaute Flächen so gestaltet werden, dass Niederschlagswasser aufgenommen wird oder zumindest breitflächig abfließen kann.

<b>Wasserdurchlässige Oberflächenbefestigungen</b>	
<p>Pkw-Stellplätze, Zufahrten, Hauszugänge, Garagenvorplätze, Terrassen sowie Geh- und Fußwege sind so anzulegen, dass das Niederschlagswasser versickern kann (z.B. Rasengittersteine, Rasenpflaster, Schotterrasen, wasserdurchlässige Pflasterung o. ä.). Der Unterbau ist auf den Belag abzustimmen.</p>	<p>Maßnahme zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft</p> <p>§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB</p>

## 6.2.2 Maßnahmen zur Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft im Geltungsbereich des Bebauungsplans

### Maßnahmen in den Baugrundstücken

Die Einhaltung von Mindestvorgaben bei der Bepflanzung von Gartenflächen gleicht den Eingriff in das Schutzgut Pflanzen und Tiere teilweise aus.

Gleichzeitig sorgen die Pflanzungen für eine Durchgrünung des Wohngebiets.

<b>Baum- und Strauchpflanzungen in den Baugrundstücken</b>	
<p>In den Bauflächen ist pro Baugrundstück mindestens ein Laub- oder Obstbaum zu pflanzen und bei Abgang zu ersetzen. Die Bäume müssen bei ihrer Pflanzung als Hochstämme einen Stammumfang von mindestens 10-12 cm haben. Die im Bebauungsplan festgesetzten Einzelpflanzgebote sind zu beachten. Von den festgesetzten Pflanzstandorten kann bis zu 5,0 m abgewichen werden.</p> <p>Mindestens 5 % der Grundstücksflächen sind mit gebietsheimischen Sträuchern gruppen- oder heckenartig zu bepflanzen. Dabei ist je Strauch 2,0 m<sup>2</sup> Pflanzfläche anzunehmen.</p> <p>Ein Rückschnitt von Hecken und Sträuchern ist nur im Winterhalbjahr (01.10. bis 28.02.) zulässig. Ein Rückschnitt des diesjährigen Zuwachses ist auch außerhalb des Verbotszeitraums möglich.</p> <p>Die Pflanzungen sind innerhalb eines Jahres nach Bezug zu vollziehen. Die Artenlisten im Anhang sind zu beachten.</p>	<p>Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen</p> <p>§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB</p>

Im Westen und Süden werden öffentliche Grünflächen festgesetzt, in denen Entwässerungsmulden und ein Regenrückhaltebecken angelegt und der Gewässerrandstreifen freigehalten wird. Zur Gestaltung der Grünflächen, die zum Ausgleich im Schutzgut Pflanzen und Tiere und zur Eingrünung des Gebiets beitragen, werden folgende Festsetzungen getroffen:

<b>Einsatz und Bepflanzung der öffentlichen Grünflächen im Süden und Westen</b>	
<p>Im Südosten der Grünfläche wird ein Regenrückhaltebecken als Erdbecken gebaut. Sohle und Böschungen sind mit einer Ufermischung für wechselfeuchte Standorte (Saatgut gesicherter Herkunft) einzusäen. Das Erdbecken ist einmal jährlich zu mähen und das Mähgut abzuräumen. Gibt es offene Gräben zur Zu- und Ableitung sind diese ebenfalls mit der Ufermischung einzusäen und wie das Becken zu mähen.</p> <p>Der Gewässerrandstreifen des Teichbachs (5,00 m ab Böschungsoberkante) ist mit einer Ufermischung gesicherter Herkunft einzusäen. Die Hochstaudenflur ist einmal jährlich im Spätsommer zu mähen, das Mähgut abzuräumen.</p> <p>Die Fläche für das Anpflanzen ist mit Ausnahme der Entwässerungsmulde mit gebietsheimischen Sträuchern (Pflanzgröße 2 xv, 60-100 cm, Pflanzraster 1,5 x 1,5 m) zu bepflanzen.</p> <p>Entwässerungsmulden und die restliche Fläche um das Becken sind mit Saatgut gesicherter Herkunft als Fettwiese einzusäen und ein- bis zweimal jährlich zu mähen. Das Mähgut ist abzuräumen.</p> <p>Die Pflanzungen sind dauerhaft zu erhalten. Bei Abgang oder Verlust sind sie gleichwertig zu ersetzen. Die Artenlisten und Saatgutangaben im Anhang sind zu beachten.</p>	<p>Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen</p> <p>§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB</p>

### **6.2.3 Maßnahmen zur Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans**

Auch nach Ausschöpfung der o.g. Maßnahmen bleibt ein Kompensationsdefizit von insgesamt **22.069 ÖP**, das durch Maßnahmen außerhalb des Geltungsbereichs ausgeglichen werden muss. Die Kompensation soll durch folgende Maßnahme erfolgen:

#### Zuordnung von Maßnahmen aus dem bauleitplanerischen Ökokonto

Der Ausgleich erfolgt über die Zuordnung von **22.069 Ökopunkten** der folgenden Maßnahmen aus dem bauleitplanerischen Ökokonto der Gemeinde:

**Stilllegungsfläche im Wald Nr. 6 „Distrikt 21 Läusbusch – Abteilung 5 Alte Laub“** mit 42.000 Ökopunkten (Zuordnung 22.069 Ökopunkte)

Die Eingriffe durch den Bebauungsplan sind damit ausgeglichen. Der Bericht zur Aufnahme der Stilllegungsflächen in das Ökokonto ist dem GOB beigelegt.

## **7 Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz**

Die nächsten Seiten zeigen die Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz.

Bestand					Planung				
Nr.	Biotoptyp	Biotopwert	Fläche in m <sup>2</sup>	Bilanzwert	Nr.	Biotoptyp	Biotopwert	Fläche in m <sup>2</sup>	Bilanzwert
<b>Außenbereich</b>					<i>Allgemeines Wohngebiet (3.480 m<sup>2</sup>)</i>				
37.11	Acker	4	4.638	18.552	60.10	Überbaubare Fläche (1)	1	2.088	2.088
35.64	Grasreiche Ruderalvegetation	11	434	4.774	60.60	Garten	6	1.218	7.308
<b>Überschneidungsbereich "Schaf III"</b>					42.20 Strauchpflzg. (Gebüsch mittl. Standorte) (2)				
34.65	Grasreiche Ruderalvegetation (1)	11	260	2.860	45.30a	Einzelbäume auf geringw. Biotoptypen (3)	8		4.256
					<i>Verkehrsflächen (620 m<sup>2</sup>)</i>				
					60.21 Asphaltierte Straße				
					<i>Versorgungsfläche (30 m<sup>2</sup>)</i>				
					60.10 Überbaute Fläche				
					<i>Öffentliche Grünflächen (1.202 m<sup>2</sup>)</i>				
					35.64 Grasreiche Ruderalvegetation (4)				
					35.42 Gewässerbegleitende Hochstaudenflur (5)				
					33.41 Fettwiese mittlerer Standorte (6)				
					35.43 Sonstige Hochstaudenflur (7)				
					60.10 Bebaut, versiegelt (8)				
					42.20 Gebüsch mittlerer Standorte				
(1) Öffentliche Grünfläche Entwässerungsmulde					(1) Fläche WA * GRZ 0,4 (+ zulässige Überschreitung von max. 50 %)				
					(2) Strauchpflanzungen, Umfang 5 % der Grundstücksfläche sowie durchgehende Strauchpflanzungen auf den Flächen für das Anpflanzen von Hecken und Sträuchern				
					(3) 7 Baugrundst., je 1 Baum (= 7 St. * (StU 10/12 cm + 65 cm Zuwachs) * 8 ÖP)				
		<b>Summe</b>	<b>5.332</b>	<b>26.186</b>			<b>Summe</b>	<b>5.332</b>	<b>34.001</b>
				<b>Kompensationsdefizit</b>	<b>-7.815</b>				
Beim Schutzgut Pflanzen und Tiere entsteht durch die Einsaaten und Bepflanzungen in den WA-Flächen und den öffentliche Grünflächen ein Kompensationsüberschuss von 7.815 ÖP.									

Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz  
 Schutzgut Boden

Bestand				Planung			
Klassenzeichen   Nutzung   Flst.Nr.	Gesamt-wert	Fläche in m <sup>2</sup>	Bilanzwert	Fläche Bebauungsplan	Gesamt-wert	Fläche in m <sup>2</sup>	Bilanzwert
L 4 D 2479 / Acker	2,33	4.638	10.807	<i>Allgemeines Wohngebiet (3.480 m<sup>2</sup>)</i>			
Gräben (Bestand und Festsetzung rechtskräftiger BP)	1,00	694	694	Überbaubare Fläche (1)	0,00	2.088	0
				Nicht überbaubare Fläche (2)	1,50	1.392	2.088
				<i>Verkehrsflächen (620 m<sup>2</sup>)</i>			
				Straße, Geh- und Unterhaltungswege	0,00	620	0
				<i>Versorgungsfläche (30 m<sup>2</sup>)</i>			
				Überbaubare Fläche	0,00	30	0
				<i>Öffentliche Grünflächen (1.202 m<sup>2</sup>)</i>			
				Gräben, Becken (3)	1,00	452	452
				Gewässerrandstreifen und Restflächen (4)	2,00	745	1.490
				Bebaut, versiegelt (5)	0,00	5	0
				(1) Fläche WA * GRZ 0,4 (+ zulässige Überschreitung von max. 50 %)			
				(2) Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen durch Befahren, Abgrabung oder Auffüllung			
				(3) Starke Umgestaltung und Verdichtung bzw. Abdichtung			
				(4) Flächen werden bauzeitlich umgestaltet, Bodenfunktionen werden sich weitgehend wieder einstellen			
				(5) bebaute und befestigte Flächen am RRB			
	<b>Summe</b>	<b>5.332</b>	<b>11.501</b>		<b>Summe</b>	<b>5.332</b>	<b>4.030</b>
	<b>Saldo Bilanzwert</b>		<b>7.471</b>	<b>Saldo in Ökopunkten (Bilanzwert x 4)</b>		<b>29.884</b>	
Beim Schutzgut Boden entsteht ein Kompensationsdefizit von 29.884 Ökopunkten.							

## **Anhang**

### **Vorgaben für die Bepflanzung**

#### **Bericht: Aufnahme von Stilllegungsflächen im Wald ins bauleitplanerische Ökokonto**

#### **Bewertungsrahmen**

## Vorgaben für die Bepflanzung

### Artenliste Schöntal: Verwendung von gebietseigenen Gehölzen<sup>1</sup>

Wissenschaftlicher Name (dt. Name)	Verwendung	
	Sträucher	Einzelbaum
<b>Acer campestre (Feldahorn)</b>	●	
Acer platanoides (Spitzahorn) *		●
Acer pseudoplatanus (Bergahorn) *		●
<b>Betula pendula (Hängebirke) *</b>		●
<b>Carpinus betulus (Hainbuche) *</b>	●	●
<b>Cornus sanguinea (Roter Hartriegel)</b>	●	
<b>Corylus avellana (Gewöhnlicher Hasel)</b>	●	
Crataegus laevigata (Zweig. Weißdorn)	●	
Crataegus macrocarpa (Großfrücht. Weißdorn)	●	
Crataegus monogyna (Eingr. Weißdorn)	●	
<b>Euonymus europaeus (Pfaffenhütchen)</b>	●	
<b>Ligustrum vulgare (Gewöhnlicher Liguster)</b>	●	
<b>Prunus spinosa (Schlehe)</b>	●	
<b>Quercus petraea (Traubeneiche) *</b>	●	●
<b>Quercus robur (Stieleiche) *</b>	●	●
Rhamnus cathartica (Echter Kreuzdorn)	●	
<b>Rosa canina (Echte Hundsrose)</b>	●	
Rosa corymbifera (Busch-Rose)	●	
Rosa rubiginosa (Weinrose)	●	
Rosa tomentosa (Filz-Rose)	●	
<b>Salix caprea (Salweide)</b>	●	
Sambucus nigra (Schwarzer Holunder)	●	
Sambucus racemosa (Traubenholunder)	●	
Sorbus domestica (Speierling)		●
Sorbus torminalis (Elsbeere)		●
Tilia cordata (Winterlinde) *	●	●
Tilia platyphyllos (Sommerlinde) *	●	●
Ulmus glabra (Bergulme)		●
<b>Ulmus minor (Feldulme)</b>	●	
<b>Viburnum opulus (Gewöhnlicher Schneeball)</b>	●	

Die fett hervorgehobenen Arten sollen bei Anpflanzungen in der freien Landschaft bevorzugt verwendet werden. Herkunftsgebiet für Pflanzgut soll in der Regel das Süddeutsche Hügel- und Bergland sein. Bei den mit „\*“ gekennzeichneten Arten soll das Herkunftsgebiet entsprechend Forstvermehrungsgutgesetz (FoVG) berücksichtigt werden.

<sup>1</sup> Breunig, T., J. Schach, K. Wiest & N. Schoof (2024): Gebietseigene Gehölze in Baden-Württemberg – Vorkommensgebiete, Erntebestände und Empfehlungen zu geeigneten Arten. – Naturschutz-Praxis Landschaftspflege 3, LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg, Karlsruhe, 144 S.

## Artenliste 2: Saatgutmischungen

Fläche	Saatgutmischung
Retentionsbecken und Gewässerrandstreifen	Ufermischung (Rieger Hofmann oder vergleichbar)
Gräben und sonstige Grünflächen	Fettwiese (Rieger Hofmann oder vergleichbar)

Zu verwenden ist Saatgut gesicherter Herkunft aus dem Süddeutsche Hügel- und Bergland.



**Gemeinde Schöntal**

**Aufnahme von Stilllegungsflächen  
im Wald der Gemeinde Schöntal  
ins baurechtliche Ökokonto**

---

---



**Wagner + Simon Ingenieure GmbH**  
INGENIEURBÜRO FÜR UMWELTPLANUNG

Adalbert-Stifter-Weg 2    Tel. 06261 / 918390  
74821 Mosbach            Fax. 06261 / 918399  
E-Mail: [info@wsingenieure.de](mailto:info@wsingenieure.de)

## Inhalt

	Seite
1 Einleitung und Aufgabenstellung .....	3
2 Potenzielle Stilllegungsflächen im Gemeindewald Schöntal .....	4
3 Aufnahme ins baurechtliche Ökokonto .....	4

## Anhang

Abb.: Lage der potenziellen Stilllegungsflächen  
Bestandsblätter aus der Forsteinrichtung

## 1 Einleitung und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Schöntal hat in der letzten Forsteinrichtung (Einrichtungszeitraum 2020 - 2029) im Gemeindewald sieben Flächen bzw. Bestände als potentielle Stilllegungsflächen ausgewiesen.

Im Bericht zur Forsteinrichtung ist dazu vermerkt:

*„Ein Alt- und Totholzkonzept wird dato noch nicht umgesetzt. Für mögliche Einbuchungen in ein Ökopunktekonto wurden jedoch auf 14 ha potenzielle Stilllegungsflächen identifiziert, die sich dafür oder ggf. als Ausgleichsflächen für eventuelle Eingriffe anbieten.“*

Der Gemeinderat möchte die Flächen per Beschluss zu Stilllegungsflächen machen und ins baurechtliche Ökokonto der Gemeinde aufnehmen.

Rechtsgrundlage des baurechtlichen Ökokontos ist § 135 a BauGB, wo es in Absatz 2 heißt:

*Soweit Maßnahmen zum Ausgleich an anderer Stelle den Grundstücken nach § 9 Absatz 1a zugeordnet sind, soll die Gemeinde diese anstelle und auf Kosten der Vorhabenträger oder der Eigentümer der Grundstücke durchführen und auch die hierfür erforderlichen Flächen bereitstellen, sofern dies nicht auf andere Weise gesichert ist. **Die Maßnahmen zum Ausgleich können bereits vor den Baumaßnahmen und der Zuordnung durchgeführt werden.***

Die Bewertung der Stilllegungsflächen soll in Anlehnung an die Vorgehensweise für die sog. Waldrefugien der Ökokontoverordnung<sup>1</sup> (ÖKVO) erfolgen.

Nach Anlage 1 Nummer 1 der ÖKVO sind Waldrefugien ökokontofähig, sofern sie dem Alt- und Totholzkonzept (AuT)<sup>2</sup> des Landesbetriebes ForstBW entsprechen.

Für die Anerkennung von Waldrefugien als Ökokonto-Maßnahmen im Privat- und Kommunalwald sind die dort genannten Vorgaben entsprechend anzuwenden.

Im Einzelnen müssen - neben den sonstigen Angaben zu § 2 ÖKVO - folgende Vorgaben erfüllt werden:

- Flächengröße (mindestens 1 ha)
- Bestandsscharfe Abgrenzung und kartografische Erfassung (im Rahmen der Angaben nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 ÖKVO)

Waldrefugien dienen dem Schutz totholzgebundener Arten. Zusammen mit Habitatbaumgruppen und Habitatbäumen soll eine zusammenhängende, vernetzte Verteilung der Schlüsselrequisiten den günstigen Erhaltungszustand der totholzgebundenen Arten gewährleisten.

Auch müssen die Ökokonto-Maßnahmen naturschutzfachlich geeignet sein. Daraus folgt:

- Die Auswahl der Fläche der Waldrefugien ist entsprechend der im AuT unter Nummer 2.2.2 dargestellten Auswahlkriterien vorzunehmen und im Antrag darzustellen (im Rahmen der Angaben nach § 3 Abs. 2 Nr. 5 ÖKVO)
- Die Vernetzung mit anderen Requisiten (Habitatbaumgruppen und Habitatbäume) ist zu beschreiben und kartografisch darzustellen (ebenfalls im Rahmen der Angaben nach § 3 Abs. 2 Nr. 5 ÖKVO). Isolierte Waldrefugien oder Refugien auf für die Vernetzung ungeeigneten Flächen können nicht anerkannt werden.

Nach Anlage 2 Nummer 1.3.2 der ÖKVO wird die Schaffung von Bannwäldern und Waldrefugien einmalig mit 4 Ökopunkten je Quadratmeter bewertet.

<sup>1</sup> Verordnung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr über die Anerkennung und Anrechnung vorzeitig durchgeführter Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffsfolgen (Ökokonto-Verordnung) vom 19. Dez. 2010, GBl. S. 1089.

<sup>2</sup> ForstBW (Hrsg) (2010): Alt- und Totholzkonzept Baden-Württemberg

## 2 Potenzielle Stilllegungsflächen im Gemeindewald Schöntal

Im Gemeindewald Schöntal wurden mit dem Stichtag 01.01.2020 sieben Bestände als potenzielle Stilllegungsflächen ausgewiesen.

Ihre Lage ist in der Abbildung am Ende des Berichts dargestellt.

Nr.	Distrikt	Abteilung	Bestand	Fläche in ha	Anmerkungen
1	12 Hohenten	0	e14	2,2	
2	13 Storchwald	4 Storchberg	e19	1,6	Zwei Flächen
3	18 Rauhaldenrain	0	e13	4,3	Drei Flächen
4	19 Vorderes Geheg	0	a18/1	1,2	Altersstufe 18
				0,5	Altersstufe 1
5	19 Vorderes Geheg	0	e19	1,9	
6	21 Läusbusch	5 Alte Laub	e7	1,4	
7	25 Schlupf	0	e10	0,6	
<b>Gesamt:</b>				<b>13,7</b>	

Der Zustand der Flächen und ökologische Aspekte sind in den Bestandsblättern aus der Forsteinrichtung im Anhang dokumentiert.

## 3 Aufnahme ins baurechtliche Ökokonto

Nach der Ökokontoverordnung sind nur Waldrefugien ökokontofähig, die nach dem AuT größer 1 ha sein müssen.

Diese Mindestgröße wird auch hier beachtet. Die Fläche 7 und die Teilfläche mit Altersstufe 1 der Fläche 4 werden nicht weiter berücksichtigt.

Bei der Fläche 3 werden drei Teilflächen nicht berücksichtigt. Die zwei abseits in der Feldflur liegenden mit 0,4 und 0,52 ha und die zusammen mit letzterer als Naturdenkmal geschützte nordwestliche Teilfläche<sup>1</sup> mit 0,49 ha werden nicht weiter berücksichtigt.

Alle berücksichtigten Flächen gehören zu Waldflächen beiderseits des Jagsttals. Sie liegen also relativ nahe beieinander und sind nicht über die Waldfläche Schöntals (ca. 2.500 ha) bzw. des Gemeindewaldes (ca. 770 ha) verteilt.

Trotzdem wird die in der Ökokontoverordnung und im Alt- und Totholzkonzept geforderte Vernetzung der Flächen unter Umständen nicht erreicht.

Eine Aufwertung der Stilllegungsflächen um 4 ÖP/m<sup>2</sup>, wie sie die Ökokontoverordnung für Waldrefugien ermöglicht, wäre deshalb nicht angemessen.

Es wird deshalb vorgeschlagen, nur eine Aufwertung um 3 ÖP/m<sup>2</sup> vorzunehmen, mit der Option beim Nachweis der Umstellung des Gemeindewaldes auf das Alt- und Totholzkonzept auf 4 ÖP/m<sup>2</sup> zu erhöhen.

Es ergeben sich die folgenden Aufwertungen:

<sup>1</sup> Flächenhaftes Naturdenkmal: FND 81260720007 - Buschflächen (Feldgehölz), Verordnung: Landratsamt Hohenlohekreis 05.09.1974, Fläche (ha): 1,0105

Nr.	Distrikt	Abteilung	Bestand	Fläche in m <sup>2</sup>	Ökopunkte
1	12 Hohenten	0	e14	22.000	66.000
2	13 Storchwald	4 Storchberg	e19	16.000	48.000
3	18 Rauhaldenrain	0	e13	28.900	86.700
4	19 Vorderes Geheg	0	a18/1	12.000	36.000
5	19 Vorderes Geheg	0	e19	19.000	57.000
6	21 Läusbusch	5 Alte Laub	e7	14.000	42.000
<b>Gesamt:</b>				<b>116.800</b>	<b>335.700</b>

Nächster Schritt ist ein Beschluss des Gemeinderates die potentiellen Stilllegungsflächen tatsächlich stillzulegen. Die oben ausgeschlossenen, weil zu kleinen Flächen sollten ebenfalls stillgelegt werden. Für die Flächen und beim weiteren forstlichen Umgang mit ihnen sind die Vorgaben der *AuT-Praxishilfe: Ausweisung von Waldrefugien* und das *Alt- und Totholzkonzept Baden-Württemberg* selbst zu beachten.

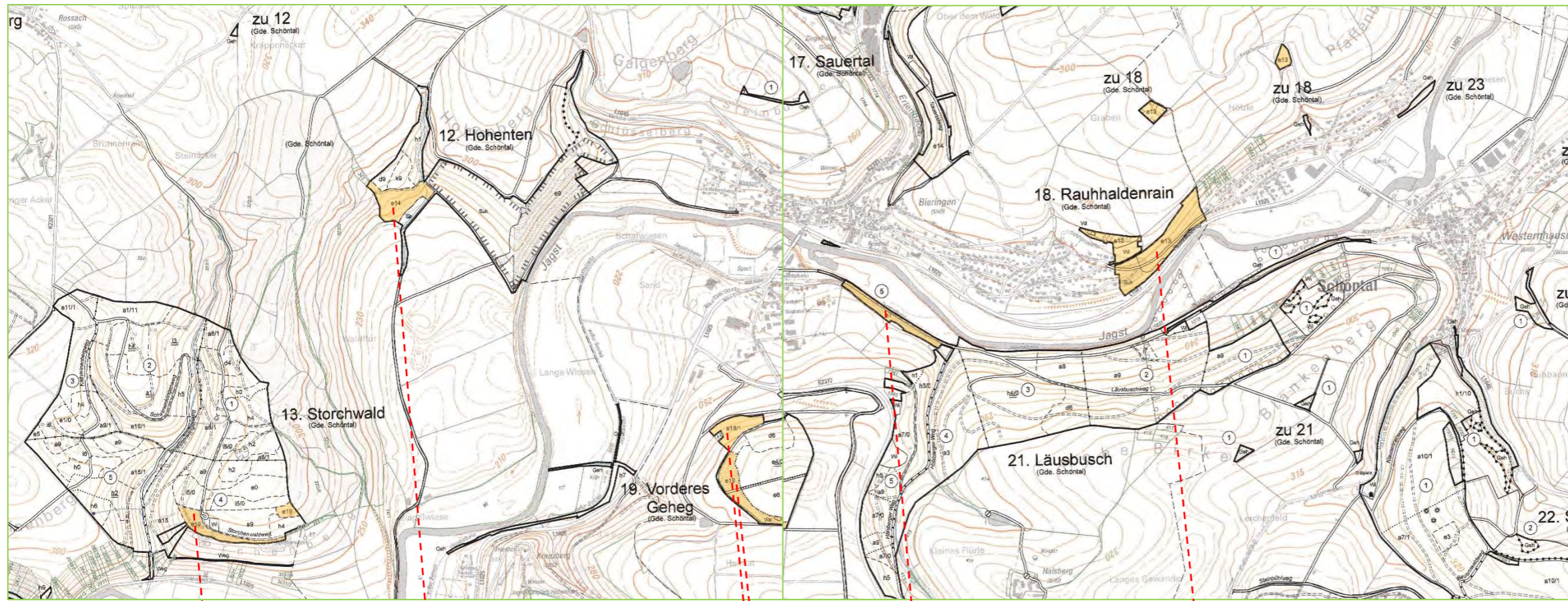
Die oben zusammengestellten sechs Stilllegungsflächen werden mit **335.700 Ökopunkten** ins baurechtliche Ökokonto der Gemeinde Schöntal eingestellt.

Vom Beginn der Einstellung der Flächen ins Ökokonto an bis zu ihrer Zuordnung zu einem Eingriff werden die Ökopunkte mit 3% jährlich, jedoch ohne Zinseszins und höchstens für einen Zeitraum von 10 Jahren verzinst.

## Anhang

Abb.: Lage der potenziellen Stilllegungsflächen

Bestandsblätter aus der Forsteinrichtung



**Abb.:**  
Lage der potenziellen  
Stilllegungsflächen  
(M 1: 20.000)

Auszug aus den Waldortkarten  
zur Forsteinrichtung



Auszug aus der topografischen Karte

**Stilllegungsfläche Nr. 1:**  
**Distrikt 12 Hohenten, Abteilung 0**

Stichtag: 01.01.2020 Abteilungsfläche 24,6 ha Bestandesfläche: 2,2 ha	<b>Distr. 12 Hohenten</b> <b>Abt. 0</b>	<b>e 14</b> WET: TEi
---	--	-------------------------

**Zustand FE / Standort /Waldfunktionen**

Ei-Altholz -- geschlossen, licht -- in Einzelmischung -- Naturverjüngungsvorrat von BAh auf 20% -- mittlerer Verbiss an BAh -- Ei schlechtförmig -- potenzielle Stilllegungsfläche -- ehemaliger Mittelwald

AST	Fläche ha	BA-Anteil		dGz 100 Vfm/J/ha	Alter Jahre
		BA	%		
14	2,2	Ei	50	6*	56-182 / 131
		Bu	25	5*	
		FAh	10	3*	
		Es	10	4*	
		BAh	5	4*	
Σ	2,2				

Els, Kir, Rob

Standortseinheiten	ha *
LH	1,2
KSH	0,8

Waldfunktionen	ha *
Erholungswald WFK Stufe 2	1,0
Landschaftsschutzgebiet bestehend	0,2
Wasserschutzgebiet bestehend	2,2

\* hier nur Anzeige von Flächen größer 0,05 ha

**Planung**

**Nutzung**

Nutzungsprozent: --%

AST	BHT	Turnus	Arbeitsfläche ha	Nutzungsansatz * Efm/ha	Masse insg. * Efm	Dringl.
14	Ext-AKL	1,0	2,2	10	24	0

\* ab Stichtag 01.01.2011 bestandesindividueller Ansatz; vorher Stratenansatz

**Verjüngung**

VZG: ha

AST	Verjüngungsart	Fläche ha	Baumart	Anteil %

## Stilllegungsfläche Nr. 2: Distrikt 13 Storchwald, Abteilung 4 Storchberg

Stichtag: 01.01.2020 Abteilungsfläche: 18,7 ha Bestandesfläche: 1,6 ha	<b>Distr. 13 Storchwald</b> <b>Abt. 4 Storchberg</b>	<b>e 19</b> WET: TEi
--	---	-------------------------

### Zustand FE / Standort /Waldfunktionen

Ei-Altbestandsrest an zwei Orten -- locker, lückig -- in Einzelmischung -- Dürreschäden an Bu -- potenzielle Stilllegungsfläche -- ehemaliger Mittelwald

AST	Fläche ha	BA-Anteil		dGz 100 Vfm/J/ha	Alter Jahre
		BA	%		
19	1,6	Ei	75	4*	154-204 / 182
		Bu	10	3*	
		HBu	5	4*	
		FAh	5	3*	
		Els	5	3*	
Σ	1,6				

Kir, BAh

Standortseinheiten	ha *
gfrLKM	0,7
KSH-	0,5
SL	0,4

Waldfunktionen	ha *
Erholungswald WFK Stufe 2	1,6
Wasserschutzgebiet bestehend	1,6

\* hier nur Anzeige von Flächen größer 0,05 ha

### Planung

#### Nutzung

Nutzungsprozent: --%

AST	BHT	Turnus	Arbeitsfläche ha	Nutzungsansatz * Efm/ha	Masse insg. * Efm	Dringl.
19	Ext-AKL	1,0	1,6	10	17	0

\* ab Stichtag 01.01.2011 bestandesindividueller Ansatz; vorher Stratenansatz

#### Verjüngung

VZG: ha

AST	Verjüngungsart	Fläche ha	Baumart	Anteil %

### Waldbiotope / Natura 2000 - Zustand

Biotopnummer	Bezeichnung	ha *
6622715108	Strukturreiche Waldbestände	1,0

\* hier nur Anzeige von Flächen größer 0,05 ha

### Maßnahmeplanung Waldbiotopkartierung / Managementplan

Biotopnummer	LRT-Nr.	WBK – Biotop-Maßnahme	ha *
6622715108		Extensive Bewirtschaftung als Dauerbestockung; Erhaltung von Totholz und Höhlenbäumen.	1,0

\* hier nur Anzeige von Flächen größer 0,05 ha

**Stilllegungsfläche Nr. 3:  
 Distrikt 18 Rauhaldenrain, Abteilung 0**

Stichtag: 01.01.2020 Abteilungsfläche 6,5 ha Bestandesfläche: 4,3 ha	<b>Distr. 18 Rauhaldenrain</b>  <b>Abt. 0</b>	<b>e 13</b>  WET: TEi
--	---	-----------------------------

**Zustand FE / Standort /Waldfunktionen**

Ei-Baumholz an vier Orten, Altholz -- locker, licht -- in Einzelmischung , in truppweiser Mischung -- kleinflächig ungleichalt -- Str unterständig auf 90% -- potenzielle Stilllegungsfläche Mittelwaldcharakter.

AST	Fläche ha	BA-Anteil		dGz 100 Vfm/J/ha	Alter Jahre
		BA	%		
13	4,3	Ei	90	6*	68-159 / 130
		HBU	5	5*	
		FAh	5	4*	
Σ	4,3				

Kir, Els, Str, BAh, Bu, Es

Standortseinheiten	ha *
KSH-	2,7

Waldfunktionen	ha *
Erholungswald WFK Stufe 2	3,7
Naturdenkmal	0,9

\* hier nur Anzeige von Flächen größer 0,05 ha

**Planung**

Vorratspflege

**Nutzung**

Nutzungsprozent: --%

AST	BHT	Turnus	Arbeitsfläche ha	Nutzungsansatz * Efm/ha	Masse insg. * Efm	Dringl.
13	Ext-AKL	1,0	4,3	10	46	0

\* ab Stichtag 01.01.2011 bestandesindividueller Ansatz; vorher Stratenansatz

**Verjüngung**

VZG: ha

AST	Verjüngungsart	Fläche ha	Baumart	Anteil %

**Waldbiotop / Natura 2000 - Zustand**

Biotopnummer	Bezeichnung	ha *
6623114598	Sukzessionsflächen	0,1

\* hier nur Anzeige von Flächen größer 0,05 ha

**Maßnahmeplanung Waldbiotopkartierung / Managementplan**

Biotopnummer	LRT-Nr.	WBK – Biotop-Maßnahme	ha *
6623114598		Entbuschung kleinerer Teilbereiche um kleinflächig offene Strukturen zu erhalten.	0,1

\* hier nur Anzeige von Flächen größer 0,05 ha

## Stilllegungsfläche Nr. 4: Distrikt 19 Vorderes Geheg, Abteilung 0

Stichtag: 01.01.2020 Abteilungsfläche 14,9 ha Bestandesfläche: 1,7 ha	<b>Distr. 19 Vorderes Geheg</b> <b>Abt. 0</b>	<b>a 18/1</b> WET: Bu-sLb
---	--	------------------------------

### Zustand FE / Standort /Waldfunktionen

Bu-Altholz -- lückig -- in Einzelmischung -- baumweise ungleichalt -- Naturverjüngungsvorrat von Es auf 5%, von Bu auf 5%, von FAh auf 15%, von BAh auf 20% -- Dürreschäden an Bu -- mittlerer Verbiss an FAh und an Es und an BAh -- potenzielle Stilllegungsfläche -- ehemaliger Mittelwald

AST	Fläche ha	BA-Anteil		dGz 100 Vfm/J/ha	Alter Jahre
		BA	%		
18	1,2	Bu	65	3*	112-201 / 175
		Ei	25	4*	
		HBu	5	4*	
		Es	5	4*	
1	0,5	Bu	35	9*	2-20 / 8
		BAh	25	6*	
		Es	15	4*	
		Str	15	0*	
		FAh	5	4*	
		Kir	5	8*	
Σ	1,7				

(18) Kir, Els; (1) Ei

Standortseinheiten	ha *
KSH	1,3
KVL	0,2
T	0,1

Waldfunktionen	ha *
Erholungswald WFK Stufe 2	1,7
Wasserschutzgebiet bestehend	1,7

\* hier nur Anzeige von Flächen größer 0,05 ha

### Planung

einzelstammweise Nutzung

AST	BHT	Turnus	Nutzungsprozent: --%			
			Arbeitsfläche ha	Nutzungsansatz * Efm/ha	Masse insg. * Efm	Dringl.
18	Ext-AKL	1,0	1,2	10	12	0
1	Ext-AKL	0,0	0,0	0		0

\* ab Stichtag 01.01.2011 bestandesindividueller Ansatz; vorher Stratenansatz

Verjüngung		VZG: ha		
AST	Verjüngungsart	Fläche ha	Baumart	Anteil %

### Waldbiotop / Natura 2000 - Zustand

Natura 2000	Bezeichnung	ha *
FFH-Gebiet	Jagsttal bei Schöntal und Klosterwald	1,7

\* hier nur Anzeige von Flächen größer 0,05 ha

**Stilllegungsfläche Nr. 5:  
Distrikt 19 Vorderes Geheg, Abteilung 0**

Stichtag: 01.01.2020 Abteilungsfläche 14,9 ha Bestandesfläche: 1,9 ha	<b>Distr. 19 Vorderes Geheg</b> <b>Abt. 0</b>	<b>e 19</b> WET: TEi
---	--	-------------------------

**Zustand FE / Standort /Waldfunktionen**

Ei-Altholz -- locker, licht -- in Einzelmischung -- baumweise ungleichalt -- HBU unterständig auf 30%, BU unterständig auf 30% -- Naturverjüngungsvorrat von BU auf 20% -- Splitter im Nordwesten -- potenzielle Stilllegungsfläche -- an mehreren Orten aus Stockausschlag entstanden -- ehemaliger Mittelwald

AST	Fläche ha	BA-Anteil BA %	dGz 100 Vfm/J/ha	Alter Jahre
19	1,9	Ei 70	4*	119-199 / 181
		Bu 10	3*	
		Es 10	4*	
		FAh 5	3*	
		Kir 5	3*	
Σ	1,9			

Kie, Els

Standortseinheiten	ha *
T	1,5
LKM	0,4

Waldfunktionen	ha *
Erholungswald WFK Stufe 2	1,9
Wasserschutzgebiet bestehend	1,9

\* hier nur Anzeige von Flächen größer 0,05 ha

**Planung**

einzelstammweise Nutzung

**Nutzung**

Nutzungsprozent: --%

AST	BHT	Turnus	Arbeitsfläche ha	Nutzungsansatz * Efm/ha	Masse insg. * Efm	Dringl.
19	Ext-AKL	1,0	1,9	10	21	0

\* ab Stichtag 01.01.2011 bestandesindividueller Ansatz; vorher Stratenansatz

**Verjüngung**

VZG: ha

AST	Verjüngungsart	Fläche ha	Baumart	Anteil %

**Waldbiotope / Natura 2000 - Zustand**

Biotopnummer	Bezeichnung	ha *
6623138106	Seltene, naturnahe Waldgesellschaft	1,8

\* hier nur Anzeige von Flächen größer 0,05 ha

Natura 2000	Bezeichnung	ha *
FFH-Gebiet	Jagsttal bei Schöntal und Klosterwald	1,9
Waldlebensraumtyp	Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald	1,8

\* hier nur Anzeige von Flächen größer 0,05 ha

**Stilllegungsfläche Nr. 6:  
Distrikt 21 Läusebusch, Abteilung 5 Alte Laub**

Stichtag: 01.01.2020 Abteilungsfläche 14,5 ha Bestandesfläche: 1,4 ha	<b>Distr. 21 Läusebusch</b> <b>Abt. 5 Alte Laub</b>	<b>e 7</b> WET: TEi
---	--	------------------------

**Zustand FE / Standort /Waldfunktionen**

Ei-Baumholz -- geschlossen, räumig -- in Einzelmischung -- baumweise ungleichalt -- potenzielle Stilllegungsfläche  
Böschung oberhalb stillgelegter Bahnlinie.

AST	Fläche ha	BA-Anteil		dGz 100 Vfm/J/ha	Alter Jahre
		BA	%		
7	1,4	Ei	70	8*	38-128 / 66
		Bu	15	8*	
		Kir	5	7*	
		Rob	5	3*	
		Es	5	4*	
Σ	1,4				

Str, Wei, BAh

Standortseinheiten	ha *
LH	0,7

Waldfunktionen	ha *
Bodenschutzwald	0,4
Erholungswald WFK Stufe 1b	1,3
Überschwemmungsgebiet bestehend	0,1
Wasserschutzgebiet bestehend	1,4

\* hier nur Anzeige von Flächen größer 0,05 ha

**Planung**

einzelstammweise Nutzung

Nutzung		Nutzungsprozent: --%				
AST	BHT	Turnus	Arbeitsfläche ha	Nutzungsansatz * Efm/ha	Masse insg. * Efm	Dringl.
7	Ext-AKL	1,0	1,4	10	15	0

\* ab Stichtag 01.01.2011 bestandesindividueller Ansatz; vorher Stratenansatz

Verjüngung		VZG: ha		
AST	Verjüngungsart	Fläche ha	Baumart	Anteil %

**Waldbiotop / Natura 2000 - Zustand**

Biotopnummer	Bezeichnung	ha *
6623114798	Strukturreiche Waldbestände	1,0

\* hier nur Anzeige von Flächen größer 0,05 ha

Natura 2000	Bezeichnung	ha *
FFH-Gebiet	Jagsttal bei Schöntal und Klosterwald	1,4

\* hier nur Anzeige von Flächen größer 0,05 ha

**Stilllegungsfläche Nr. 7:  
Distrikt 25 Schlupf, Abteilung 0**

Stichtag: 01.01.2020 Abteilungsfläche 7,3 ha Bestandesfläche: 0,6 ha	<b>Distr. 25 Schlupf</b> <b>Abt. 0</b>	<b>e 10</b> WET: TEi
--	---	-------------------------

**Zustand FE / Standort / Waldfunktionen**

Baumholz an zwei Orten -- lückig -- in Einzelmischung -- baumweise ungleichalt -- potenzielle Stilllegungsfläche -- aus Sukzession entstanden  
Schafweidecharakter.

AST	Fläche ha	BA-Anteil		dGz 100 Vfm/J/ha	Alter Jahre
		BA	%		
10	0,6	Ei	80	8*	53-131 / 97
		BAh	5	6*	
		Str	5	0*	
		HBu	5	6*	
		Es	5	4*	
Σ	0,6				

Kie, Fi, Bu

<b>Standortseinheiten</b>	<b>ha *</b>	<b>Waldfunktionen</b>	<b>ha *</b>
---------------------------	-------------	-----------------------	-------------

\* hier nur Anzeige von Flächen größer 0,05 ha

**Planung**

einzelstammweise Nutzung

Nutzung		Nutzungsprozent: --%				
AST	BHT	Turnus	Arbeitsfläche ha	Nutzungsansatz * Efm/ha	Masse insg. * Efm	Dringl.
10	Ext-AKL	1,0	0,6	10	7	0

\* ab Stichtag 01.01.2011 bestandesindividueller Ansatz; vorher Stratenansatz

Verjüngung		VZG: ha		
AST	Verjüngungsart	Fläche ha	Baumart	Anteil %

## Kriterien zur Bewertung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Landschaft

### Synopse der unterschiedlichen Wertstufen bei den Schutzgutbewertungen

	<b>Pflanzen und Tiere</b> <i>Ökopunkte Feinmodul</i>	<b>Landschaftsbild und Erholung</b> <b>Klima und Luft</b> <b>Wasser</b>	<b>Boden</b> <i>Funktionserfüllung</i>	
keine bis sehr geringe naturschutzfachliche Bedeutung	1 – 4	E	0	keine (versiegelte Flächen)
geringe naturschutzfachliche Bedeutung	5 – 8	D	1	gering
mittlere naturschutzfachliche Bedeutung	9 – 16	C	2	mittel
hohe naturschutzfachliche Bedeutung	17 – 32	B	3	hoch
sehr hohe naturschutzfachliche Bedeutung	33 – 64	A	4	sehr hoch

### Bewertungsrahmen für das Schutzgut Pflanzen und Tiere

Die Bewertung des Bestandes erfolgt über die erfassten Biotoptypen<sup>1</sup> und die Biotopwertliste der Anlage 2 zur Ökokonto-Verordnung<sup>2</sup>.

Bei normaler Biotopausprägung wird der Normalwert des Feinmodules verwendet. Bei einer vom Normalwert abweichenden Biotopausprägung werden innerhalb einer vorgegebenen Wertspanne höhere oder niedrigere Werte ermittelt und fachlich begründet.

Der zugewiesene Biotopwert wird mit der Fläche des Biotops in m<sup>2</sup> multipliziert und in Ökopunkten (ÖP) angegeben.

Bei Bäumen wird der zugewiesene Wert mit dem Stammumfang in cm multipliziert. Bei Streuobstbeständen wird der Wert für den Streuobstbestand zum ermittelten Wert des baumbestandenen Biotoptyps addiert.

Bei der Bewertung der Planung werden i.d.R. die Biotopwerte des Planungsmoduls verwendet und entsprechend weiter verfahren.

Der Kompensationsbedarf entspricht der Differenz der Ökopunkte des Bestandes und der Planung.

Bei der Bewertung von Ausgleichsmaßnahmen wird genauso vorgegangen.

### Bewertung des Schutzgutes Boden

Die Böden werden über die Erfüllung der Funktionen „Natürliche Bodenfruchtbarkeit“, „Ausgleichskörper im Wasserkreislauf“, „Filter und Puffer für Schadstoffe“ und „Sonderstandort für naturnahe Vegetation“ bewertet.

In der Regel wird zur Bewertung auf die „Aufbereitung und Auswertung der Bodenschätzungsdaten auf Basis des ALK und ALB“ durch das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau zurückgegriffen, die nach dem Bewertungsleitfaden der LUBW<sup>3</sup> flurstücksbezogen die Bodenschätzung auswertet.

Die Einzelbewertungsklassen der Bodenfunktionen werden hier zu einer Wertstufe aggregiert.

<sup>1</sup> Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg [Hrsg.]:

Arten, Biotope, Landschaft, Schlüssel zum Erfassen, Beschreiben, Bewerten, Karlsruhe 2001.

<sup>2</sup> Verordnung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr über die Anerkennung und Anrechnung vorzeitig durchgeführter Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffsfolgen (Ökokonto-Verordnung) vom 19. Dez. 2010, GBl. S. 1089.

<sup>3</sup> Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg: Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit. 2., völlig überarbeitete Auflage, Bodenschutz 23, Karlsruhe 2010.

Wird die Funktion „Sonderstandort für die naturnahe Vegetation“ mit 4 (sehr hoch) bewertet, dann werden die drei anderen Funktionen vernachlässigt und 4 wird zur Wertstufe.

Ansonsten ergibt sich die Wertstufe aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungsklassen der Funktionen „Natürliche Bodenfruchtbarkeit“, „Ausgleichskörper im Wasserkreislauf“ und „Filter und Puffer für Schadstoffe“.

Auch hier werden sowohl für die Bestandssituation als auch für die Planung die Wertstufen mit den Flächen verrechnet. Zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs wird entsprechend der Ökokontoverordnung der sich ergebende Wert mit 4 Ökopunkten je Quadratmeter multipliziert.

Bei Ausgleichsmaßnahmen wird entsprechend verfahren.

### **Bewertungsrahmen für das Schutzgut Klima und Luft<sup>4</sup>**

<b>Einstufung</b>	<b>Bewertungskriterien</b>
<b>(Stufe A) sehr hoch</b>	siedlungsrelevante Kaltluftleitbahnen Steilhänge in Siedlungsnähe (>5° bzw. 8,5% Neigung) Lufthygienisch und/oder bioklimatisch besonders aktive Flächen (z. B. Wald, große Streuobstkomplexe); Klimaschutzwald, Immissionsschutzwald
<b>(Stufe B) hoch</b>	siedlungsrelevante Kaltluftentstehungsgebiete (Neigung 2° bis 5° bzw. 3,5 % bis 8,5%, dort gebildete Kaltluft kann direkt in die Siedlungen einströmen oder wird über Kaltluftleitbahnen gesammelt und dabei in Siedlungsflächen fortgeleitet) alle übrigen Kaltluftleitbahnen (ohne direkte Siedlungsrelevanz); lufthygienisch und/oder bioklimatisch aktive Flächen (z. B. kleine Waldflächen, vereinzelte Streuobstwiesen); Immissionsschutzpflanzungen
<b>(Stufe C) mittel</b>	Kaltluftentstehungsgebiete mit geringer Neigung (nicht siedlungsrelevante Kaltluftentstehungsgebiete) Flächen, auf denen weder eine nennenswerte Kalt- bzw. Frischluftentstehung gegeben ist noch wesentliche Belastungen bestehen
<b>(Stufe D) gering</b>	klimatisch und lufthygienisch wenig belastete Gebiete, z. B. durchgrünte Wohngebiete
<b>(Stufe E) sehr gering</b>	klimatisch und lufthygienisch stark belastete Gebiete von denen Belastungen auf angrenzende Bereiche ausgehen, z. B. Industriegebiete, belastende Gewerbegebiete

<sup>4</sup> Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (Hrsg.): Empfehlungen für die Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft in der Bauleitplanung, abgestimmte Fassung, Oktober 2005.

### Bewertungsrahmen für das Teilschutzgut Grundwasser<sup>5</sup>

<b>Einstufung</b>	<b>Bewertungskriterien (Geologische Formation)</b>			
<b>sehr hoch (Stufe A)</b>	RWg d	Schotter des Riß-Würm-Komplexes in großen Talsystemen Deckenschotter		
<b>hoch (Stufe B)</b>	h RWg g s pl	junge Talfüllungen Schotter des Riß-Würm-Komplexes außerhalb großer Talsysteme Schotter, ungegliedert (meist älteres Pliozän) jungtertiäre bis altpleistozäne Sande Plioän-Schichten	mku tj tiH ox2 sm	Unterer Massenkalk Trias, z.T. mit Jura, ungegliedert in Störungszonen <i>Hangende Bankkalk*</i> <i>Wohlgeschichtete Kalke*</i> <i>Mittlerer Buntsandstein*</i>
<b>mittel (Stufe C)</b>	u tv OSMc sko joo jom ox kms km4	Umlagerungssedimente Interglazialer Quellkalk, Travertin Alpine Konglomerate, Jurangelfluh Süßwasserkalke Höherer Oberjura (ungegliedert) Mittlerer Oberjura (ungegliedert) Oxford-Schichten Sandsteinkeuper Stubensandstein	km2 km1 kmt ku mo mu m sz	Schilfsandstein-Formation Gipskeuper Mittelkeuper, ungegliedert Unterkeuper Oberer Muschelkalk Unterer Muschelkalk Muschelkalk, ungegliedert Mittlerer Buntsandstein bis Zechsteindolomit-Formation
<b>gering (Stufe D)</b>	<b>Grundwasseringleiter I</b>		<b>als Überlagerung eines Grundwasserleiters</b>	
	pm	Moränensedimente	plo	Löß, Lößlehm
	ol	Oligozän-Schichten	BF	Bohnerz-Formation
	mi	Miozän-Schichten	Hat	Moorbildungen, Torf
	OSM	Obere Süßwassermolasse	OSM	Obere Süßwassermolasse
	BM	Brackwassermolasse	BM	Brackwassermolasse
	OMM	Obere Meeresmolasse	OMM	Obere Meeresmolasse
	USM	Untere Süßwassermolasse	USM	Untere Süßwassermolasse
	tMa	Tertiäre Magmatite		
	jm	Mitteljura, ungegliedert		
	ju	Unterjura		
	ko	Oberkeuper		
	km3u	Untere Bunte Mergel		
	mm	Mittlerer Muschelkalk		
	so	Oberer Buntsandstein		
r	Rotliegendes			
dc	Devon-Karbon			
Ma	Paläozoische Magmatite			
<b>sehr gering (Stufe E)</b>	<b>Grundwasseringleiter II</b>		<b>als Überlagerung eines Grundwasserleiters</b>	
	eo	Eozän-Schichten	b	Beckensedimente
	al1	Opalinuston		
	Me	Metamorphe Gesteine		
	bj2, cl km5	<i>Oberer Braunjura (ab delta)*</i> Knollenmergel		

### Bewertungsrahmen für das Teilschutzgut Oberflächengewässer

Das Teilschutzgut wird über die Gewässerfunktionen bewertet. Hierbei wird ein an die Strukturgütekartierung nach LAWA angelehntes Verfahren angewendet. Die dort verwendete 7-stufige Skala wird dabei in die hier angewandte 5-stufige Skala übersetzt, indem die beiden höchsten und die beiden niedrigsten Wertklassen zusammengefasst werden. Ergänzend dazu kann über die Gewässergüte die Qualität des Oberflächengewässers klassifiziert werden.

<sup>5</sup> Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg.

Empfehlungen für die Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft in der Bauleitplanung, abgestimmte Fassung, Oktober 2005.

\* In Abweichung zu LGRB (1998) wurden der Mittlere Buntsandstein und einige Schichten des Oberjuras trotz der nur mittleren Durchlässigkeit aufgrund der i.d.R. hohen Mächtigkeit in Wertstufe B („hoch bedeutsam“) bzw. der Untere Muschelkalk in C („mittel“) eingestuft.

### Bewertungsrahmen für das Schutzgut Landschaftsbild und Erholung<sup>6</sup>

Ein- stufung	Hauptkriterien		Nebenkriterien (werden in Form von Zu- oder Abschlägen berücksichtigt)									Bewertungsbeispiele (Kriterien Erfüllung)
	Vielfalt	Eigenart/ Historie	Harmonie	Einsehbar- keit	Natürlich- keit	Infrastruk- tur	Zugänglich- keit	Geruch	Geräusche	Erreichbar- keit	Beobachtb. Nutzungs- muster	
<b>sehr hoch (Stufe A)</b>	viele verschiedenartige Strukturen, Nutzungen, hohe Artenvielfalt (Vegetation, Fauna)  (hohe, aber geordnete Komplexität)	ausschließlich Elemente mit Landschaftstypischem und –prägendem Charakter, keine störenden anthropogenen Überformungen (z. B. gut dem Relief angepasste Nutzungen)  (kulturhistorische Entwicklung)	guter Einklang der natürlichen mit den anthropogenen Elementen  (ans Relief angepasst, Maßstäblichkeit gewahrt, regionstypische Elemente herrschen vor)	Gebiet ist von nahezu allen Seiten einsehbar  (offenes, erlebbares Gelände)	Große Naturnähe (z. B. Naturwald, naturnahe Auellandschaften, Moore etc.) alte Obstwiesen, Extensivgrünland, naturverjüngte Wälder  (anthropogener Einfluss nicht bis gering vorhanden)	Zahlreiche Erholungseinrichtungen vorhanden (Sitzbänke, Grillstellen)  (erhöhte Aufenthaltsgüte)	vielfältiges, geschlossenes Wegenetz  (> 3 km/km <sup>2</sup> )  (erleichterter Aufenthalt)	angenehmer Geruch (z. B. Blüten, Heu, Früchte)  (erhöhte Aufenthaltsqualität)	angenehme Geräusche (z. B. Vogelgezwitscher, Wind, Wasser)	siedlungsnah (< 1 km von Siedlungsrand entfernt)	Raum ist stark frequentiert, vielfältige, verschiedene Nutzungsmuster beobachtbar	<b>Landschaftlich besonders reizvolle Flächen, Linien oder Punkte mit einer für den Naturraum charakteristischen Eigenart in sehr guter Ausprägung.</b> Besondere Ausprägung von Eigenart und Vielfalt (Flächen liegen z. B. in großem, zusammenhängendem Streuobstwiesenkomplex oder Laubwald, sind Teil einer historischen Kulturlandschaft oder kulturbedeutsam, liegen an natürlichem oder naturnahem Gewässer mit entsprechend naturnahem Umfeld; stark landschaftsprägende historische Alleen, Gehölzgruppen oder Feldgehölze; stark reliefiertes Gelände, markante geländemorphologische Ausprägungen, naturhistorisch oder geologisch bedeutsame Elemente wie Aufschlüsse oder Vulkanschote; Flächen oder Punkte, die besondere Sichtbeziehungen ermöglichen) Störungen sehr gering bis fehlend Sehr gut erschlossene und mit erholungswirksamer Infrastruktur ausgestattete Erholungsflächen in Siedlungsnähe, Erholungswald Stufe 1, LSG
<b>hoch (Stufe B)</b>	viele Strukturen, Nutzungen, aber weniger verschiedenartig; hohe Nutzungs- und/oder Artenvielfalt	viele Elemente mit landschaftstypischem und –prägendem Charakter, kaum störende anthropogene Überformungen (z. B. dem Relief angepasste kleine Straße etc.)										<b>Landschaftlich reizvolle Flächen, Linien oder Punkte mit einer für den Naturraum charakteristischen Eigenart in guter Ausprägung.</b> Eigenart erkennbar, Vielfalt ist vorhanden; wie Stufe 5, jedoch weniger stark ausgeprägt (z. B. kleine, intakte Streuobstwiesenbereiche oder Fläche in großem, gering gestörtem Obstwiesenkomplex; Alleen, Gehölzgruppen oder Feldgehölze; reliefiertes Gelände); typische kleinflächige Kompensationsmaßnahmen geringe Störungen vorhanden erschlossene und mit erholungswirksamer Infrastruktur ausgestattete Erholungsflächen in Siedlungsnähe oder sehr gut ausgestattete siedlungsferne Erholungsflächen, Erholungswald Stufe 2, LSG)

<sup>6</sup> erstellt unter Verwendung von Ansätzen von:  
Leitl, G. (1997): Landschaftsbilderfassung und -bewertung in der Landschaftsplanung - dargestellt am Beispiel des Landschaftsplanes Breitung-Wernshausen., in: Natur und Landschaft, 72.Jg. (1997) Heft 6, 282-290  
Menz, N. (O.J.): unveröff. Manuskript „Analyse und Bewertung der Landschaft“.  
aus: Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (Hrsg.):  
Empfehlungen für die Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft in der Bauleitplanung, abgestimmte Fassung, Oktober 2005.

Ein- stufung	Hauptkriterien		Nebenkriterien (werden in Form von Zu- oder Abschlägen berücksichtigt)									Bewertungsbeispiele (Kriterien Erfüllung)
	Vielfalt	Eigenart/ Historie	Harmonie	Einsehbar- keit	Natürlich- keit	Infrastruk- tur	Zugänglich- keit	Geruch	Geräusche	Erreichbar- keit	Beobachtb. Nutzungs- muster	
<b>mittel (Stufe C)</b>	wenige bis einige Strukturen, Nutzungen; Mäßige Nutzungs- und/oder Artenvielfalt	wenige Elemente mit landschaftstypischem und –prägendem Charakter, kaum störende bis störende anthropogene Überformungen	die natürlichen Elemente korrespondieren noch mit den anthropogenen	Gebiet ist von einigen Stellen einsehbar	mittlere Naturnähe (durchschnittliches Grünland, Brachflächen, etc.)	einige Erholungseinrichtungen vorhanden	Wegenetz vorhanden (1-3 km /km²)	geruchsfrei, oder angenehme und störende Gerüche halten sich die Waage	angenehme und störende Geräusche halten sich die Waage	1 bis 1,5 km vom Siedlungsrand entfernt	Raum ist mäßig frequentiert, einige Nutzungsmuster beobachtbar	<b>Charakteristische Merkmale des Naturraums sind noch vorhanden, jedoch erkennbar überprägt bzw. gestört.</b> Landschaftstypische Eigenart ist vorhanden (z. B. Restflächen von Stufe B, durchschnittliche Kulturlandschaften, stark verbrachte oder verbuschte Nutzungen; Siedlungsraum: stark durchgrünte, eindeutig orts- und regionstypische Wohngebiete mit standortheimischer Vegetation)
<b>gering (Stufe D)</b>	wenige Strukturen, Nutzungen; Geringe Nutzungs- und/oder Artenvielfalt	wenige bis keine Elemente mit landschaftstypischem und –prägendem Charakter, anthropogene Überformungen deutlich spürbar	die natürlichen Elemente korrespondieren nur schwach oder nicht mit den anthropogenen	Gebiet ist nur von wenigen Stellen oder nicht einsehbar	geringe Naturnähe (z. B. Obstplantage, Fichtenmonokultur, Acker, unbefestigte Wege, Straßen, Siedlungsflächen, Agrarintensivflächen)	Erholungseinrichtungen nicht oder kaum vorhanden	unvollkommenes Wegenetz (< 1 km/km²);	Gerüche verringern die Aufenthaltsqualität (z. B. Kfz-, Industrieemissionen, Massentierhaltung, Düngemittel,...)	Geräusche verringern die Aufenthaltsqualität (z. B. Flugzeug-, Kfz-, Industrieemissionen etc.)	siedlungsfern (> 1,5 km vom Siedlungsrand entfernt)	Raum ist schwach bis nicht frequentiert, kaum bis keine verschiedenen Nutzungsmuster beobachtbar	<b>Überformte Flächen mit überwiegend einförmiger Nutzung; einige wenige landschaftstypische Merkmale sind aber noch vorhanden.</b> Landschaftstypische Eigenart ist noch erkennbar (z. B. untypisch ausgeräumte Ackerlandschaften mit Restvegetationsstrukturen, Gartenhausgebiete, stark mit standortheimischen Gehölzen durchgrünte Wohngebiete, durchschnittlich mit standortheimischen Gehölzen durchgrünte Wohngebiete, Restflächen von Stufen B und C mit starken Störungen (z. B. Autobahn etc.); Flächen mit geringer Aufenthaltsqualität (visuelle oder Lärmbelastungen)
<b>sehr gering (Stufe E)</b>	Struktur- und/oder artenarme, ausgeräumte Landschaftsteile, kaum verschiedenartige Nutzungen  (monoton, langweilig)	(so gut wie) keine Elemente mit landschaftstypischem und –prägendem Charakter, anthropogene Überformungen stören stark  (Elemente ohne historische Bedeutung)	(unmaßstäbliche, unstimulierende bis störende Anordnung; regionstypische Materialien)	(unzugängliches, geschlossen wirkendes Gelände)	(anthropogener Einfluss hoch)	(keine- bis geringe Zugänglichkeit)	(fehlende Infrastruktur erschwert den Aufenthalt)					<b>Strukturarme Flächen mit starker Überformung, Zerschneidung und Störungen (z. B. Lärm), Merkmale des Naturraums fehlen.</b> Keine landschaftstypische Eigenart erkennbar (z. B. untypisch ausgeräumte Ackerlandschaften ohne Restvegetationsstrukturen, Fichtenforste, nicht bis kaum durchgrünte Siedlungsgebiete oder andere Flächen mit sehr hohem Versiegelungsgrad; Flächen ohne Aufenthaltsqualität (starke visuelle oder Lärmbelastungen gegeben)